

**vom 16.01.1974
in der Fassung vom 30.04.1985
zuletzt geändert am 10.12.2010**

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Allgemeine Miet- und Benutzungsbedingungen	2
1. Mietvertrag.....	2
2. Veranstalter	2
3. Rücktritt vom Vertrag	2
4. Sicherheitsleistung	2
5. Eintrittskarten.....	3
6. Haftung.....	3
7. Dekorationen, Aufbauten	4
8. Gema-Gebühren.....	4
9. Hallenordnung und –sicherheit.....	4
10. Gastronomische Bewirtschaftung	4
11. Benutzung technischer Einrichtungen	4
12. Garderobe	5
13. Herrichtung der Halle (Betischung und Bestuhlung)	5
14. Gerichtsstand	5
B. Benutzungsentgelte und Nebenkosten	5
C. Inkrafttreten.....	6

A. Allgemeine Miet- und Benutzungsbedingungen

Die Mehrzweckhalle wird bevorzugt den Vereinen der Stadtteile Böblingen-Dagersheim und Sindelfingen-Darmsheim für sportliche Zwecke (Trainingsbetrieb und Veranstaltungen) sowie für sonstige Zwecke (Vereinsfeiern, Versammlungen, Tanzveranstaltungen usw.) überlassen.

Außer den nachstehenden Bestimmungen ist die Hallenordnung zu beachten.

1. Mietvertrag

Für jede Benutzung, außer Trainingsbetrieb, wird ein Mietvertrag schriftlich abgeschlossen. Die Benutzung zu Trainingszwecken richtet sich nach den halbjährlichen Belegungsplänen. Zuständig für den Abschluss der Mietverträge ist das Bezirksamt Dagersheim. Die Aufstellung des Belegungsplans für die Mehrzweckhalle besorgt das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Böblingen sowie das Bezirksamt Dagersheim.

2. Veranstalter

Veranstalter ist der Mieter. Auf sämtlichen Werbedrucksachen, Plakaten usw. ist der Name des Veranstalters zu nennen.

Damit entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und dem Schulverband.

Durch den Abschluss des Mietvertrages kommt für die Durchführung einer Veranstaltung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter zustande.

3. Rücktritt vom Vertrag

Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund nicht stattfinden, so hat der Veranstalter dem Schulverband die bis dahin entstandenen Unkosten zu ersetzen.

4. Sicherheitsleistung

Der Schulverband kann verlangen, dass die vereinbarte Miete samt Nebenkosten vor der Veranstaltung bezahlt wird. Er ist auch berechtigt, bei Vertragsabschluss einen angemessenen Betrag als Sicherheitsleistung zu fordern.

5. Eintrittskarten

Der Veranstalter darf nicht mehr Eintrittskarten verkaufen bzw. Besucher zulassen, als für die jeweilige Veranstaltung Plätze vorhanden sind. Die Zahl der vorhandenen Sitzplätze sowie der zulässigen Stehplätze ist dem amtlichen Bestuhlungsplan zu entnehmen. Der Veranstalter bestimmt die Höhe der Eintrittspreise und verkauft und kontrolliert die Eintrittskarten.

Dem Schulverband sind für alle von ihm im Zusammenhang mit der Veranstaltung eingesetzten Dienstkräfte kostenlos Dienstkarten zur Verfügung zu stellen.

Außerdem behält sich der Schulverband vor, eine angemessene und im Mietvertrag zu bestimmende Anzahl von Plätzen für den eigenen Gebrauch zu reservieren.

Dem Mieter wird empfohlen, Schwerbeschädigten gegen Vorlage des amtlichen Ausweises eine Ermäßigung auf die Eintrittspreise sämtlicher Platzgattungen zu gewähren.

6. Haftung

Der Schulverband übergibt die Mehrzweckhalle dem Mieter in ordnungsgemäßem Zustand. Der Verein/Mieter ist verpflichtet, die Mehrzweckhalle und die benötigten Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Verwendungszweck durch seinen Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Schulverband an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungserlaubnis entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des Schulverbands als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

Der Mieter stellt den Schulverband von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Schulverband und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Schulverband und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

Der Schulverband haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere, von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

7. Dekorationen, Aufbauten

Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der Genehmigung des Bezirksamts Dagersheim. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.

Aufbauten müssen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen und vom Bauverständigen abgenommen werden. Das Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet.

Die Zulassung geschäftlicher Werbung innerhalb der Mehrzweckhalle während der Veranstaltungen behält sich der Schulverband vor.

8. Gema-Gebühren

Musikaufführungen sind nur zulässig, wenn der Mieter die Veranstaltung bei der Gema angemeldet hat. Die Gema-Gebühren sind vom Mieter zu tragen. Der Veranstalter kann vom Mieter den Nachweis einer erfolgten Gema-Anmeldung verlangen.

9. Hallenordnung und –sicherheit

Je nach Bedarf hat der Mieter während seiner Veranstaltung für die Stellung einer Brandwache der Feuerwehr, eines Sanitätsdienstes und Ordnern selbst und auf eigene Kosten zu sorgen.

10. Gastronomische Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Mehrzweckhalle erfolgt durch den Mieter. Zur Durchführung von Veranstaltungen mit gastronomischer Betreuung kann die Küche angemietet werden. Der Hausmeister weist in die Handhabung der Küchengeräte ein und gibt das Geschirr aus. Er überwacht die ordnungsgemäße Rückgabe des Kücheninventars. Gläser und Geschirr sind in gespültem Zustand zurückzugeben. Im Übrigen ist die Küche in gereinigtem Zustand (Arbeitsflächen, Küchengeräte, Wandfliesen nass gereinigt, Boden besenrein) zu verlassen; die Bestimmung der Ziff. 3.7 des Teils B bleibt davon unberührt. Fehlendes oder beschädigtes Geschirr wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

11. Benutzung technischer Einrichtungen

Die technischen Einrichtungen, wie Beleuchtung, Heizung und Wasserversorgung, werden von der Hallenverwaltung überwacht und bedient. Das selbständige Anschließen an das Licht- und Kraftstromnetz ist ausdrücklich untersagt.

Die Bedienung der Lautsprecheranlage darf ausschließlich durch einen vom Schulverband benannten Beauftragten oder durch vom Schulverband eingewiesenes Personal des Mieters erfolgen.

12. Garderobe

Für die Garderobe wird vom Schulverband keine Haftung übernommen. Dem Mieter wird der Abschluss einer Garderoben-Haftpflichtversicherung empfohlen.

13. Herrichtung der Halle (Betischung und Bestuhlung)

Bei nichtsportlichen Veranstaltungen wird die Betischung und Bestuhlung vom Mieter jeweils nach Bedarf ausgeführt. Die amtlichen Bestuhlungspläne und die ihnen zugrunde liegenden baupolizeilichen Vorschriften, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung, sind zu beachten. Der Hallenboden ist mit den dafür vorgesehenen Teppichbahnen lückenlos abzudecken. Die Halle ist dem Schulverband nach Beendigung des Abbaus vollständig geräumt und besenrein zu übergeben.

14. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Böblingen

Diese Miet- und Benutzungsordnung ist Bestandteil des zwischen dem Schulverband und dem Veranstalter zu schließenden Mietvertrags.

B. Benutzungsentgelte und Nebenkosten

1. Bezüglich der sportlichen Nutzung gilt die Entgeltordnung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Böblingen.
2. Bei Benützung für nichtsportlichen Zweck beträgt die Miete
 - 2.1 Für eine Veranstaltung an einem Tag bis zu 6 Stunden Dauer 250,00 €
 - 2.2 Für jede weitere Stunde 31,00 €
 - 2.3 Bei auswärtigen Mietern beträgt der Zuschlag 50% auf Grundmiete (Ziff. 2.1) und Verlängerungsstunden (Ziff. 2.2).
(Als auswärtige Mieter gelten alle, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in Böblingen oder Sindelfingen haben.)
 - 2.4 Für eine gewerbliche Nutzung kann die Miete im Einzelfall abweichend festgesetzt werden.

Miet- und Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle des Schulverbands Böblingen/Sindelfingen

210.8350

2.5	Für Veranstaltungen über mehrere Tage wird einmal die Grundmiete zuzüglich der anfallenden Stunden erhoben.	
3.	Nebenkosten	
3.1	Küchenbenutzung	66,00 €
3.2	Bühnenbeleuchtung einschl. Scheinwerfer	24,00 €
3.3	Lautsprecheranlage	12,00 €
3.4	Leinwand	12,00 €
3.5	Heizkostenpauschale je Veranstaltungstag in der Zeit von 01. Oktober bis einschl. 30. April	52,50 €
3.6	Müllentsorgung je angefangenen 100 l-Müllsack (optional)	8,00 €
3.7	Reinigungspauschalen (obligatorisch)	
	- Saal, Foyer, Treppenhaus, WC's	95,00 €
	- Küche	30,00 €

Werden über eine übliche Veranstaltungsnutzung hinaus zusätzliche Leistungen erforderlich, wird der hierfür anfallende Aufwand dem Mieter zum Selbstkostenpreis berechnet.

C. Inkrafttreten

Die Neufassung der Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.